



Wald

Waldfeststellung

Gegenstand	Waldfeststellung Boden
Gemeinde	Menzingen
Standort	Boden, Koordinaten 2 692 280 / 1 224 951
Grundstück Nr.	880
AFW 55705	
GemDat Nr.	-

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenzen auf dem Grundstück Nr. 880, Gemeinde Menzingen, werden gemäss Plan «Waldfeststellung Boden, Gemeinde Menzingen, vom 2. Juni 2021» (Massstab 1:2'500, vom 18. Juni 2021) statisch festgesetzt.
2. Die durch die vorliegende Waldfeststellung festgesetzte Waldgrenze ist nach Rechtskraft der Verfügung durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen und durch die Gemeinde Menzingen im Zonenplan zu übernehmen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

5. Mitteilung an (inkl. Beilagen):

A-Post Plus:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Zug, 24. August 2021 - ZUEA

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung Boden, Gemeinde Menzingen, vom 2. Juni 2021», 1:2'500, vom 18. Juni 2021 (in Variante mit dem Orthofoto 2021 / dem Geländere relief hinterlegt)

Versand: 24. Aug. 2021

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 1. April 2021)
 - Plan «Waldfeststellung Boden, Gemeinde Menzingen, vom 2. Juni 2021», 1:2'500, vom 18. Juni 2021
2. Den Anstoss für die Waldfeststellung im Gebiet Boden gaben Fragen der Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 880 zum rechtmässigen Waldrandverlauf.
3. Zur Klärung der waldrechtlichen Situation leitete das Amt für Wald und Wild (AFW) von Amtes wegen ein Waldfeststellungsverfahren nach § 2 EG Waldgesetz ein.
4. Am 2. Juni 2021 überprüfte das AFW in Anwesenheit der Eigentümerschaft die Waldgrenzen auf dem Grundstück Nr. 880.
5. Mit Schreiben vom 12. Juli 2021 wurde den Eigentümerschaften des betroffenen Grundstücks sowie der angrenzenden Grundstücke Nr. 879 und 886, Menzingen, der genannte Plan vom 18. Juni 2021 zugestellt und mit Frist bis 13. August 2021 im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Die Eigentümerschaften erhoben keine Einwände gegen die Waldabgrenzung gemäss diesem Plan.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmass des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das Amt für Wald und Wild für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.
2. Im vorliegenden Fall hat die betroffene Waldeigentümerschaft zwar nicht um einen Waldfeststellungsentscheid ersucht. Aus Sicht des AFW ist ein solcher zur Klärung der waldrechtlichen Situation jedoch notwendig. Zudem führt der Kanton Zug gemäss Richtplaneintrag L 4.1.6 für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze ein. Damit ist das gesamte Kantonsgebiet als Gebiet bezeichnet, in dem der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will (vgl. Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG). Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung werden zu diesem Zweck statische Waldgrenzen festgelegt. Das AFW erlässt den vorliegenden Entscheid somit von Amtes wegen.
3. Der Plan «Waldfeststellung Boden, Gemeinde Menzingen, vom 2. Juni 2021» (Massstab 1:2'500, vom 18. Juni 2021) bezeichnet die vom AFW festgesetzte Waldgrenze auf dem Grundstück Nr. 880, Menzingen. Der genannte Plan ist integrierender Bestandteil dieser

Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzung, die im Plan ausdrücklich bezeichnet ist (rote Grenzlinie).

4. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.

C. Verfahrenskosten:

Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.



— Statische Waldgrenze gem. Verfügung

— Grundstücksgrenze

1:2'500

0 10 20 m

18.06.2021

Kanton Zug

G-55705

Orthofoto: (c) 2021 Amt für Grundbuch- u. Geoinformation

Direktion des Innern
Amt für Wald und Wild